

## Vernehmlassung zur Steuergesetzteilrevision 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend Steuergesetzteilrevision 2026 umfasst folgende Teilbereiche:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Einkommenssteuer
- C. Gewinnsteuer
- D. Quellensteuer
- E. Grundstückgewinnsteuer
- F. Steuerverfahren, Amtshilfe, Akteneinsicht und Steuerregister
- G. Revision, Steuerbezug und Steuerstrafrecht
- H. Umsetzung von Bundesrecht
- I. Redaktionelle Anpassungen
- J. Übergangsrecht und Inkrafttreten

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Wir bitten Sie, für Ihre Stellungnahme dieses Formular zu verwenden und Ihre Bemerkungen zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausschliesslich in der dritten Spalte (Bemerkungen) einzutragen.

Bitte senden Sie uns die elektronische Version Ihrer Stellungnahme (Word- und PDF-Version) bis spätestens **10. Dezember 2024** an folgende E-Mail-Adresse: [fd@sz.ch](mailto:fd@sz.ch). Wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihre Vernehmlassung nur berücksichtigen können, wenn sie auf den folgenden Zeilen vom Vernehmlassungsteilnehmer bzw. von der Vernehmlassungsteilnehmerin **datiert** wird. Auch ist der/die **Ersteller/-in und Funktion** anzugeben.

Nachfolgende Vernehmlassung wurde verfasst durch:

**Gemeinwesen / Organisation:** GLP SZ

**Name u. Vorname:** KR Ilg Lorenz

+41 79 430 36 20

Datum: 9.12.2024

**Funktion:** Fraktionschef, Parteipräsident

[lorenz.ilg@grunliberale.ch](mailto:lorenz.ilg@grunliberale.ch)

Finanzdepartement

Schwyz, 19. September 2024

## Vernehmlassung - Grundsätzliche Haltung

Wir Grünliberalen Kanton Schwyz stehen den vorliegenden Vorschlägen mit der Erhöhung von Steuerabzügen in dieser Teilrevision des Steuergesetzes sehr kritisch gegenüber. Einzig die Anpassungen im Bereich des **elektronischen Steuerverfahrens** sowie der **Ausgleich der kalten Progression** begrüßen wir.

Wir stören uns vor allem daran, dass nach den erreichten finanziellen Entlastungen der Gemeinden, diese Teilrevision des Steuergesetzes durch die **Steuerausfälle** wieder mehrheitlich vernichtet wird. Ein Affront für die Gemeinden. Im Speziellen auch deshalb, weil all jene Gemeinden, welche eine Steuerfussenkung durchgeführt oder geplant haben, einen Teil dieser Steuerentlastung schon bald wieder rückgängig machen müssten, um die mit dieser Teilrevision geplanten Steuerausfälle auffangen zu können. Mindereinnahmen für die Gemeinden durch höhere Sozialabzüge sind insbesondere zu vermeiden, da diese überproportional über die Progressionskurve wirken.

Gemäss vorliegendem Vorschlag sollen mit dieser Teilrevision vor allem auch die **sozialen Steuerabzüge** erhöht werden. Steuerabzüge bewirken bei einem progressiven Steuersatz auch immer eine überproportional stärkere Steuerentlastung für höhere Einkommen. Höhere Steuerabzüge **entlasten folglich höhere Einkommen immer stärker**. Soll also der Normalverdiener durch höhere Sozialabzüge entlastet werden, so profitieren die hohen Einkommen automatisch überproportional mehr davon. Fehlen dann diese Steuereinnahmen, so ist zu befürchten, dass dann genau diese Normalverdiener diese Steuermindereinnahmen mit einer höheren Besteuerung mitfinanzieren müssen. Hohe Einkommen profitieren steuerlich im Kanton Schwyz bereits heute dank der optimalen Steuerkurve sowie der vergleichsweise allgemein tiefen Steuerfüsse in den Schwyzer Gemeinden. Eine noch höhere steuerliche Entlastung für Gutverdienende im Kanton Schwyz ist daher weder zielführend noch objektiv begründbar. Demgegenüber stehen die **Normalverdiener**, welche in den letzten Jahren durch Reallohnverlust und höhere Lebenshaltungskosten wie Mieten, Energiepreise, Krankenkassenprämien usw. stark unter Druck geraten sind. Falls weiterhin nach dieser Vernehmlassung Steuermindereinnahmen in der Teilrevision umgesetzt werden sollen, muss aus unserer Sicht der Fokus auf diesen genannten Normalverdiener liegen. Diese gilt es in erster Linie optimal zu entlasten ohne eine überproportionale Bevorteilung anderer Steuerklassen. Es ist uns also äusserst wichtig, dass wenn Steuermindereinnahmen innerhalb der Revision durchgesetzt werden sollen, dies über die degressiv wirkenden Entlastungsabzüge geschieht.

Die Grünliberalen sind der Meinung, dass wenn Steuermindereinnahmen über die Revision umgesetzt werden, diese **nur über die Anpassung des Entlastungsabzuges (degressiver Sozialabzug)**, gezielt und sehr wirkungsvoll, genau den genannte Mittelstand entlasten können. Statt die allgemeinen Steuerabzüge beim Versicherungs- und Sparabzug sowie bei den allgemeinen Sozialabzügen zu erhöhen, wäre es sinnvoller beim Entlastungsabzug die Schwellenwerte generell zu erhöhen. Diese Massnahme würde den Mittelstand sowie die tieferen Einkommen fair behandelt. Es würde eine sinnvolle und finanziell verträgliche Entlastung dieser Einkommensschichten, ohne gleichzeitig grössere Mindereinnahmen in anderen Steuerklassen zu generieren, stattfinden. Diese Wirkung wurde auch bereits bei vergangenen Anpassungen und Abstimmungen vom Kantonsrat und der Stawiko erkannt und befürwortet.

Was wir Grünliberalen vor allem im vorliegenden Vorschlag für die Teilrevision vermissen, ist der Wille, das **Steuergesetz zu vereinfachen**. Für alle Beteiligten, Steuerpflichtigen sowie die Vollzugsbehörde, wird dieser Steuervollzug immer komplexer und aufwendiger. Wir sind überzeugt, dass durch eine konsequente Pauschalierung der Abzüge usw. ein grosses Potenzial zur Vereinfachung möglich wäre. Durch gezielte Anpassungen im Gesetz könnte auch mit Sicherheit bei der Kontrollarbeit der Behörde beispielsweise auch mittels technologischer Unterstützung (OCR, künstlicher Intelligenz) massiv an Aufwand gespart werden. Der zunehmenden Komplexität ist Einhalt zu gebieten und der Verwaltung soll die Möglichkeit gegeben werden, mit technischen Verbesserungen die Bearbeitung effizienter ausgestalten zu können. Es fehlt generell an Fachkräften. Wir können es uns als Gesellschaft nicht mehr leisten, so grosse Personalressourcen für die Deklaration sowie für die Kontrolle der Steuern einzusetzen. Insbesondere auch deshalb, weil aus volkswirtschaftlicher Sicht dadurch auch keine Wertschöpfung für die Gesellschaft generiert wird. Hier besteht aus Sicht der Grünliberalen grosses Potenzial und ein dringender Handlungsbedarf, weshalb wir auch entsprechendes **Postulat (P 14/24 vom 22.10.2024)** eingereicht haben.

Wie anfänglich erwähnt, stimmen wir den Anpassungen im Bereiche des **elektronischen Steuerverfahrens** grundsätzlich zu und begrüßen grundsätzlich die Regelung in einem Gesetz. Allerdings hätten wir eine detaillierte Regelung in einer Verordnung mit einigen wenigen summarischen Paragraphen innerhalb des Gesetzes bevorzugt. Ein solches Vorgehen wäre für ein Milizparlament sowie die Bürger:innen verständlicher und übersichtlicher. Zusätzlich ist uns wichtig, dass das Gesetz um wichtige Elemente bezüglich der **Datensicherheit, Datensouveränität und Digitalisierung** ergänzt wird. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Datensouveränität des Steuerpflichtigen gewahrt, **zwingend** eine **sichere Kommunikations- und Zustellplattform** eingerichtet und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen im Bereich von digitalisierten Steuerakten und -dokumenten getroffen werden.

# Vernehmlassung zu den einzelnen Bestimmungen

Bisherige Fassung	Revisionsvorlage (Delta)	Bemerkungen
A. Allgemeine Bestimmungen		
<p><b>§ 7 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Für die interkommunale Steuerauscheidung sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.</p>	<p><b>§ 7 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerauscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland sowie zwischen einzelnen Bezirken, Gemeinden und Kirchgemeinden nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 bis 5.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p> <p>Diese ist nötig, da dadurch eine bessere Systematik entsteht z.B. beim Verkauf von Liegenschaften unter dem Jahr bei anschliessendem Gemeindefwechsel auf Ende Jahr. Interkantonale funktioniert es und man kann es auch innerkantonale anpassen!</p>
<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe und Betriebsstätten im Kanton zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	<p><b>§ 8 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton mindestens zu dem Steuersatz, der dem im Kanton erzielten Einkommen entspricht.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt mit <b>Ergänzungsvorschlag</b>: Verwaltungsökonomisch und als Vereinfachung für die Steuerpflichtigen wäre es sinnvoll, wenn beim Vermögen ein Mindestbetrag bei Eigentum von Grundstückvermögen im Kanton Schwyz festgelegt wird, mit denen kein Einkommen erzielt wird und für welche dann den ausserkantonalen Steuerpflichtigen keine Steuererklärung zugestellt wird und für welche keine Steuerveranlagung vorzunehmen ist. Immer unter der Voraussetzung, dass die Besteuerung dieses Vermögens jedoch beim Hauptsteuerdomizil sichergestellt ist und im Kanton Schwyz dieses Grundstückvermögen zu keinem Steuerbetrag führt. Es macht wenig Sinn ausserkantonalen Personen eine Steuererklärung zuzustellen, den Eingang dieser Steuererklärung dann zu überwachen und dann eine Veranlagung zu erstellen, wenn schon zu Beginn des Prozesses bekannt ist, dass hier nie ein Steuerfranken geschuldet ist. <b>Die Regierung möge einen entsprechenden § machen.</b></p>
B. Einkommenssteuer		
<p><b>§ 19 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p><b>§ 19 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Weiter sind als Einkommen steuerbar: a) Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind; b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steu-</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

<p><b>§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage von 6400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 3200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 400 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.</p> <p><sup>3</sup> Weiter werden abgezogen:</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6000 Franken;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</li> <li>2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</li> </ol>	<p>ermindernd berücksichtigt worden sind.</p> <p><b>§ 33 Abs. 1 Bst. b und g, Abs. 3 Bst. e und g</b></p> <p><sup>1</sup> (Von den Einkünften werden abgezogen:)</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen nach § 23 Abs. 4 Bst. c;</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage vom 10 400 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von 5200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um 600 Franken für jedes Kind, für welches die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.</p> <p><sup>3</sup> (Weiter werden abgezogen:)</p> <p>e) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 10 000 Franken;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 16 000 Franken, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</li> <li>2. das 20. Altersjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</li> </ol>	<p>b) Dem Ertragsanteil wird zugestimmt</p> <p>g) Wie bisher, Anpassung wird abgelehnt Wir bevorzugen die <b>Schwellenwerte der degressiv wirkenden Entlastungsabzüge zu erhöhen</b> → siehe §35 Abs. 1a best a bis c</p> <p>Insgesamt ist diese Anpassung sehr schwierig zu beurteilen, da der Bedarf und die Anzahl Betroffener, nicht abschätzbar sind. Es ist anzunehmen, dass letztlich nur einige wenige Steuerzahler:innen profitieren können. Somit ist die Anpassung nahezu wirkungslos, der aber den Kontrollaufwand und die Komplexität des StG erhöht. Wir ersuchen die Regierung in ihrer VN Antwort und besonders auch für die Debatte im KR entsprechende Zahlen aufzubereiten und verfügbar zu machen.</p> <p>e) Wie bisher, Anpassung wird abgelehnt Begründung siehe abs 1. Bst. g und §35 Abs. 1a best a bis c</p> <p>g) Dieser Anpassung (Betragserhöhung) wird zugestimmt Die Förderung von Bildung ist ein Grundpfeiler und wirtschaftlich liberal.</p>
<p><b>§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c</b></p> <p><sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) 6400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 3200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>c) 9000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;</p>	<p><b>§ 35 Abs. 1 Bst. a bis e und Abs. 1a Bst. a bis c</b></p> <p><sup>1</sup> (Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:)</p> <p>a) 10 400 Franken bei den in ungetrennter Ehe lebenden Ehepaaren;</p> <p>b) 5200 Franken bei den übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>c) 11 000 Franken für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen;</p>	<p>Wie bisher, die Anpassungen in Abs. 1 werden abgelehnt Jeder Sozialabzug bevorteilt überproportional über die Kantontariffkurve die höheren Einkommen. Die Wirkung der progressiven Tariffkurve wird stets unterschätzt. (siehe auch Begründung in §33 Abs. 1 Bst. b). Die GLP will die Ressourcen da einsetzen, wo es nötig ist und proportional, so dass auch <b>Normalverdienende (der Mittelstand)</b> einen entsprechenden Entlastungsvorteil haben. Besser ist daher</p>

<p>d) 11 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>e) 6300 Franken zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist. Dieser Betrag wird bei Erwerbstätigkeit der allein erziehenden Person um den durch Lohnausweis bestätigten Nettolohn abzüglich Berufsauslagen bzw. bei selbstständiger Erwerbstätigkeit um den Gewinn gemäss ordnungsgemäss geführter Aufzeichnung oder Buchhaltung, maximal jedoch um 3200 Franken erhöht, solange ein Kind das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Kinderdrittbetreuungskosten gemäss § 33 Abs. 3 Bst. e werden an diese Erhöhung angerechnet;</p> <p><sup>1a</sup> Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 70 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 35 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 25 000 Franken;</p>	<p>d) 13 000 Franken für jedes volljährige Kind bis zur Vollendung des 28. Altersjahres, das in Aus- oder Weiterbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten;</p> <p>e) 8800 Franken zusätzlich für eine alleinerziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist;</p> <p><sup>1a</sup> (Alle Steuerpflichtigen haben Anspruch auf einen Entlastungsabzug vom Reineinkommen. Er beträgt 30 Prozent der massgebenden Bemessungsgrundlage, die sich wie folgt berechnet:)</p> <p>a) für in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare aus der Differenz zwischen 80 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>b) für die übrigen Steuerpflichtigen aus der Differenz zwischen 40 000 Franken und dem Reineinkommen;</p> <p>c) für jedes Kind, für welches ein Abzug gemäss Abs. 1 Bst. c oder d geltend gemacht werden kann, erhöht sie sich um 30 000 Franken;</p>	<p>stattdessen die <b>degressiven Sozialabzüge zu erhöhen</b>. Dies führt zu einer viel <b>gezielteren Entlastung des Mittelstands!</b> siehe → §35 abs 1a</p> <p><b>1 a - DEGRESSIVER ENTLASTUNGSABZUG</b></p> <p>Die Erhöhung dieser Schwellenwerte wird hingegen sehr begrüsst. Wir schlagen vor, statt die allgemeinen Sozialabzüge in §35 zu erhöhen, den Versicherungs- und Sparabzug zu erhöhen, nur mit der Anpassung dieser Schwellenwerte zu arbeiten. <b>Beim degressiven Entlastungsabzug</b> kann gezielt die entsprechende Einkommensschichten entlastet werden.</p> <p>Die <b>Sozialabzüge</b> gem. Abs. 1 <b>sollen nicht erhöht werden</b>. Dagegen sollen die degressiven Entlastungsabzüge aus Abs. 1a um jene Beträge erhöht werden, welche zu den gleichen zu erwartenden Steuermindereinnahmen führen wie die in Abs. 1 angedachten Erhöhungen der Sozialabzüge. Wir ersuchen die Regierung im Bericht zu den VN-Antworten, besonders auch für die Debatte im KR, entsprechende Zahlen aufzubereiten und verfügbar zu machen.</p>																																																																														
<p><b>§ 36 Abs. 1 und 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt:</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>7 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>9 500</td><td>Franken</td></tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken	<p><b>§ 36 Abs. 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> (Die Einkommenssteuer beträgt:)</p> <table border="0"> <tr><td>0.25 Prozent für die ersten</td><td>1 500</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>0.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.25 Prozent für die weiteren</td><td>1 000</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.50 Prozent für die weiteren</td><td>1 100</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>1.75 Prozent für die weiteren</td><td>1 300</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.00 Prozent für die weiteren</td><td>1 800</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.25 Prozent für die weiteren</td><td>2 400</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.50 Prozent für die weiteren</td><td>3 600</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>2.75 Prozent für die weiteren</td><td>5 900</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.00 Prozent für die weiteren</td><td>8 200</td><td>Franken</td></tr> <tr><td>3.25 Prozent für die weiteren</td><td>10 500</td><td>Franken</td></tr> </table>	0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken	0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken	0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken	1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken	1.75 Prozent für die weiteren	1 300	Franken	2.00 Prozent für die weiteren	1 800	Franken	2.25 Prozent für die weiteren	2 400	Franken	2.50 Prozent für die weiteren	3 600	Franken	2.75 Prozent für die weiteren	5 900	Franken	3.00 Prozent für die weiteren	8 200	Franken	3.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken	<p><b>Der Anpassung wird zugestimmt.</b></p> <p>Der <b>Ausgleich der kalten Progression</b> ist wichtig und richtig.</p>
0.25 Prozent für die ersten	1 300	Franken																																																																														
0.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																														
0.75 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																														
1.00 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																														
1.25 Prozent für die weiteren	900	Franken																																																																														
1.50 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																														
1.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																														
2.00 Prozent für die weiteren	1 600	Franken																																																																														
2.25 Prozent für die weiteren	2 100	Franken																																																																														
2.50 Prozent für die weiteren	3 200	Franken																																																																														
2.75 Prozent für die weiteren	5 300	Franken																																																																														
3.00 Prozent für die weiteren	7 400	Franken																																																																														
3.25 Prozent für die weiteren	9 500	Franken																																																																														
0.25 Prozent für die ersten	1 500	Franken																																																																														
0.50 Prozent für die weiteren	1 300	Franken																																																																														
0.75 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																														
1.00 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																														
1.25 Prozent für die weiteren	1 000	Franken																																																																														
1.50 Prozent für die weiteren	1 100	Franken																																																																														
1.75 Prozent für die weiteren	1 300	Franken																																																																														
2.00 Prozent für die weiteren	1 800	Franken																																																																														
2.25 Prozent für die weiteren	2 400	Franken																																																																														
2.50 Prozent für die weiteren	3 600	Franken																																																																														
2.75 Prozent für die weiteren	5 900	Franken																																																																														
3.00 Prozent für die weiteren	8 200	Franken																																																																														
3.25 Prozent für die weiteren	10 500	Franken																																																																														

<p>3.50 Prozent für die weiteren 10 500 Franken  3.65 Prozent für die weiteren 8 400 Franken  3.90 Prozent für die weiteren 175 100 Franken  Für steuerbare Einkommen über 230 400 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.</p>	<p>3.50 Prozent für die weiteren 11 600 Franken  3.65 Prozent für die weiteren 9 300 Franken  3.90 Prozent für die weiteren 197 200 Franken  Für steuerbare Einkommen über 258 800 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 3.65 Prozent.  Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>	
<p><b>§ 36a</b>  § 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 155 500 Franken. Für steuerbare Einkommen über 385 900 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p><b>§ 36a</b>  § 36 gilt auch für die Kantonssteuer. Hinzu kommt eine zusätzliche Tarifstufe von 7 Prozent für die weiteren 174 700 Franken. Für steuerbare Einkommen über 433 500 Franken beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen 5 Prozent.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt.</p>
<p><b>§ 38 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 2.5 Prozent.</p>	<p><b>§ 38 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Kapitaleistungen gemäss § 23 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert zu dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen eine jährliche Leistung von 1/25 der Kapitaleistung ausgerichtet würde. Die einfache Steuer beträgt maximal 1.8 Prozent.</p>	<p>Der Anpassung wird grundsätzlich zugestimmt.  Jedoch soll die Anpassung nach unten nur auf jene Höhe der einfachen Steuer erfolgen, <b>dass der Kanton Schwyz u.a. in den Höfen zu den drei bis fünf attraktivsten Kantonen gehört.</b> Aktuell liegt kein Dokument vor, um diese Beurteilung vornehmen zu können.  Es gilt zu verhindern, dass hier eine zu hohe Attraktivität zu unerwünschten Steuerausfällen führt und der Kapitalbezug aus der 2. Säule und aus der Säule 3a die Steuerpflichtigen dazu verleitet, noch mehr den Kapitalbezug zu wählen, anstatt die Rente zu beziehen.  Wir ersuchen die Regierung in ihrem Bericht zu den VN-Antworten, besonders auch für die Debatte im KR, entsprechende Zahlen aufzubereiten und verfügbar zu machen.</p>
<p><b>§ 39</b>  Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind und der Verrechnungssteuer unterliegen, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.</p>	<p><b>§ 39</b>  Gewinne aus Geldspielen gemäss § 25 Bst. i und j, die nicht steuerfrei sind, werden gesondert mit einer Einkommenssteuer von 15 Prozent besteuert.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 49 Abs. 1 und 2</b>  <sup>1</sup> Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Indextand von 100.8 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100) oder nach einer Anpas-</p>	<p><b>§ 49 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 (neu)</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat gleicht die Folgen der kalten Progression aus durch eine Anpassung der Tarifstufen bei der Einkommenssteuer (§ 36 f.), der in Frankenbeträgen festgelegten Ab-</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt  Diese Anpassung erachten wir als einen durchaus liberalen Ansatz, da auch die Kostenseite (Hypotheken, Mietzins</p>

<p>sung um mindestens 10 Prozent, sind die Tarife der Einkommenssteuer unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Teuerung, der Wirtschaftslage und der Finanzlage der Gemeinwesen auf die nächste Steuerperiode hin zu ändern. Ausserdem können zu diesem Zweck die Abzüge gemäss §§ 28, 33, 35 und 47 sowie der Mindestbetrag gemäss § 15a Abs. 1 Bst. a der Teuerung angepasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat nimmt Anpassungen nach Abs. 1 mindestens sechs Monate vor Beginn der neuen Steuerperiode vor.</p>	<p>züge, Freibeträge und Freigrenzen (§§ 25, 28, 33 und 35) und des Mindestbetrags bei der Besteuerung nach dem Aufwand (§ 15a Abs. 1 Bst. a) an den Landesindex der Konsumentenpreise.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausgleich erfolgt alle drei Jahre auf den Beginn einer neuen Steuerperiode. Der Regierungsrat legt die Anpassungen mindestens sechs Monate vor Beginn dieser Steuerperiode in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Die kalte Progression wird in vollem Umfang ausgeglichen. Für die Höhe des Ausgleichs ist der Indexstand per Ende März des jeweiligen Vorjahres massgebend (Basis Dezember 2005 = 100). Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.</p> <p><sup>4</sup> Bei negativem Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Grundlage des letzten Ausgleichs.</p>	<p>usw.) jeweils durch die Inflation entsprechend angepasst werden.</p> <p>!</p>
<p>C. Gewinnsteuer</p>		
<p><b>§ 64 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Gewinne auf Grundstücken sind in dem Umfang als Gewinn steuerbar, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind.</p>	<p><b>§ 64 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Weiter sind als Reingewinn steuerbar:</p> <p>a) Gewinne auf Grundstücken in dem Umfang, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind;</p> <p>b) geltend gemachte Teilveräusserungsverluste nach § 119 Abs. 2, wenn sie bei der Grundstückgewinnsteuer steuermindernd berücksichtigt worden sind.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p>D. Quellensteuer</p>		
<p><b>§ 89 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Für folgende Einkünfte beträgt der Steuersatz fest 9 Prozent:</p> <p>a) Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit;</p> <p>b) Ersatzeinkünfte, die von Versicherungseinrichtungen direkt der versicherten Person ausgerichtet werden, die sich jedoch nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes berechnen bzw. die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können.</p>	<p><b>§ 89 Abs. 2</b></p> <p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p> <p>Wir fragen uns wie viel macht diese Anpassung ausmacht? Wir ersuchen die Regierung in ihrem Bericht zu den VN-Antworten, besonders auch für die Debatte im KR, entsprechende Zahlen aufzubereiten und verfügbar zu machen.</p>
<p>E. Grundstückgewinnsteuer</p>		
<p><b>§ 108</b></p>	<p><b>§ 108 Abs. <sup>1</sup> und 2</b></p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

<p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben:</p> <p>a) bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräußerungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>b) bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräußerungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a.</p> <p><sup>2</sup> Bei Vorausbeschaffung wird der Aufschub sinngemäss gewährt.</p>	<p><sup>1</sup> (Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben:)</p> <p>a) bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen im Sinne von §§ 30 Abs. 3 oder 68 Abs. 3 gehörenden Grundstücks, soweit der Veräußerungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräußerung zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>b) bei vollständiger oder teilweiser Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräußerungserlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräußerung zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird;</p> <p>c) bei der Ersatzbeschaffung von Beteiligungen im Sinne von § 68 Abs. 1a. Die Frist gemäss Bst. a gilt sinngemäss. Abs. <sup>2</sup> wird aufgehoben.</p>	<p>Es wird damit auch Rechtssicherheit geschaffen und ist in unserem Empfinden sehr wirtschaftsliberal, z.B. bei Umzug von Unternehmen</p>
<p><b>§ 109 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräußerung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräußerungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Die angemessene Frist beträgt in der Regel vier Jahre vor oder nach der Veräußerung.</p>	<p><b>§ 109 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräußerung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft, soweit der Veräußerungserlös innert vier Jahren vor oder nach der Veräußerung zum Erwerb oder Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p> <p>Sie bringt auch Rechtssicherheit.</p>
<p><b>§ 110</b></p> <p>Bei Veräußerung eines im Sinne von §§ 108 oder 109 ausserhalb des Kantons erworbenen Ersatzgrundstücks wird die aufgeschobene Besteuerung nachgeholt oder der nicht besteuerte Gewinn nachbesteuert, wenn der andere Kanton im umgekehrten Fall nicht ebenfalls zu Gunsten des Kantons Schwyz auf die Besteuerung verzichtet oder wenn kein anderer Kanton diesen Gewinn besteuern kann.</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 173 Abs. 1 Bst. a</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen</p>	<p><b>§ 173 Abs. 1 Bst. a</b></p> <p><sup>1</sup> (Die kantonale Steuerverwaltung nimmt auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Anpassung einer rechtskräftigen</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

<p>Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor: a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.</p>	<p>Grundstückgewinnsteuerveranlagung vor:) a) bei nachträglicher Ersatzbeschaffung im Sinne von §§ 108 oder 109, wenn der Antrag spätestens innert 90 Tagen nach Erwerb oder Beginn der Bebauung bzw. Verbesserung des Ersatzgrundstücks eingereicht wird.</p>	
<p>F. Steuerverfahren, Amtshilfe, Akteneinsicht und Steuerregister</p>		
<p>---</p>	<p><b>§ 128a</b> (neu) 2. Elektronisches Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Eingaben der steuerpflichtigen Person an die Steuerbehörden können elektronisch eingereicht werden, auch wenn in diesem Gesetz eine andere Form vorgesehen ist. Wird die persönliche Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben, hat die steuerpflichtige Person ihre Angaben elektronisch zu bestätigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerbehörden können der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Sicherstellung von Authentizität und Integrität der übermittelten Daten und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Die Grünliberalen begrüßen zwar die Regelung des elektronischen Verfahrens in einem Gesetz. Es wäre aus unserer Sicht jedoch sinnvoller dies in einer Verordnung zu regeln und hier mit einer von einem Milizparlament prestierbaren Anzahl summarischer Paragraphen abzuhandeln. Unvorstellbar, wenn dies über ein Referendum noch an die Urne gehen müsste...</p> <p>Zumal z.B. §132a dann doch steht „<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen des Abrufverfahrens für die Amtshilfe nach §§ 131 f.</p> <p>Ad Abs. 2 &amp; 3: Es ist zu hoffen, dass mit der Einführung der <b>eID</b> einige der Problem gelöst werden können. Was hingegen weiterhin fehlt ist eine sichere Zustellplattform. Es ist zu vermeiden, dass die Steuerbehörden den Bürgern wichtige Dokumente mit schützenswerten Daten per unverschlüsselter Email zustellen dürfen damit amerikanischen Big-Tech Firmen (und indirekt auch gleich dem amerikanischen Staat) zugänglich machen.</p> <p>Es ist deshalb zusätzlich eine <b>sichere Zustellplattform</b> als Voraussetzung dafür zu fordern. Anbieter dazu gibt es bereits heute z.B. in Form von Inca-Mail oder Privasphere. Im Rahmen von Justitia 4.0 könnte eine weitere folgen.</p>
<p>---</p>	<p><b>§ 128b</b> (neu) 3. Elektronische Steuerakten</p> <p><sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann sämtliche von den steuerpflichtigen Personen oder Dritten eingereichten Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.</p> <p><sup>2</sup> Sind die Authentizität und Integrität der elektronisch erfassten und aufbewahrten Akten gewährleistet, haben sie die gleiche Beweiskraft wie in Papierform eingereichte Akten.</p> <p><sup>3</sup> In Papierform eingereichte Akten können nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden.</p>	<p>Die Grünliberalen begrüßen den <b>Shift vom Primeur der in Papierform eingereichten Akten zu digitalen Steuerakten</b>.</p> <p>Die kantonale Steuerverwaltung hat jedoch mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass die digital eingereichten Akten mit den nötigen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden.</p> <p>Eine analoge Situation wie im Kanton Zug, dass die Steuerakten in ein <b>amerikanisches Scan-Center</b> extern vergeben werden, ist unbedingt zu vermeiden,</p>

<p><b>§ 130 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.</p>	<p><b>§ 130 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung von Akten, ist zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons gegeben ist. Vorbehalten bleiben Auskünfte an Behörden nach § 131a.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p>---</p>	<p><b>§ 131a (neu) d) Amtshilfe an andere Behörden</b></p> <p><sup>1</sup> Die Steuerbehörden erteilen den Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichten die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Auskünfte.</p> <p><sup>2</sup> Die Auskunftserteilung setzt eine gesetzliche Grundlage im Recht des Bundes oder des Kantons voraus. Sie ist ohne eine solche Grundlage nur zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Begehren entscheidet das Finanzdepartement generell oder im Einzelfall.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 132 Abs. 1 und 3</b> d) Amtshilfe anderer Behörden</p> <p><sup>1</sup> Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den schweizerischen Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>§ 132</b> Überschrift, Abs. 1 und 3 e) Amtshilfe anderer Behörden</p> <p><sup>1</sup> Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte haben den Steuerbehörden ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht auf Verlangen kostenlos Auskunft zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren und die Daten weiter zu geben, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Die Behörden und Gerichte haben von sich aus den Steuerbehörden Mitteilung zu machen, wenn nach Wahrnehmung in ihrer amtlichen Tätigkeit eine unvollständige Versteuerung wahrscheinlich ist.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p>---</p>	<p><b>§ 132a (neu)</b></p>	<p>Aus Sicht der Grünliberalen muss hier sichergestellt werden, dass die <b>Datensouveränität der Steuerpflichtigen</b></p>

	<p>f) Form der Amtshilfe</p> <p><sup>1</sup> Die Akten und Daten werden den Steuerbehörden und den anderen Behörden einzeln, auf Listen oder auf elektronischem Weg übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen des Abrufverfahrens für die Amtshilfe nach §§ 131 f.</p>	<p>gewahrt wird. Damit müsste je nach Grund der Amtshilfe entweder vorgängig oder spätestens im Nachhinein innert zu bestimmender Frist eine Mitteilung davon sowie von dessen Umfang an die Steuerpflichtigen erfolgen.</p>
<p>§ 134</p> <p>4. Akteneinsicht</p> <p>---</p>	<p>§ 134 Überschrift, Abs. 3 bis 5 (neu) 6. Akteneinsicht</p> <p><sup>3</sup> Die Akteneinsicht kann auch auf elektronischem Weg gewährt werden, wenn die steuerpflichtige Person damit einverstanden ist. Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.</p>	<p>Die Grünliberalen begrüßen die Akteneinsicht auf digitalem Wege. Was hingegen fehlt ist eine <b>sichere Zustellplattform</b>. Es ist zu vermeiden, dass die Steuerbehörden den Bürgern wichtige Dokumente mit schützenswerten Daten per unverschlüsselter Email zustellen dürfen.</p> <p>Es ist darum <b>zwingend</b> eine <b>sichere Zustellplattform</b> als Voraussetzung dafür zu fordern. Diese gibt es bis heute z.B. in Form von Inca-Mail oder Privasphere. Im Rahmen von Justitia 4.0 könnte eine weitere folgen.</p>
<p>§ 136 Abs. 3</p> <p>6. Vertretung</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen und Entscheide sind der Vertretung, Steuererklärungen und -rechnungen der steuerpflichtigen Person zuzustellen.</p>	<p>§ 136 Überschrift, Abs. 3 8. Vertretung</p> <p><sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann unter Verwendung des amtlichen Vollmachtformulars die Zustellung der Verfahrensakten mit Ausnahme der Steuererklärung und Steuerrechnung (einfache Vollmacht) oder die Zustellung aller Verfahrensakten (umfassende Vollmacht) an einen Vertreter verlangen.</p>	<p>Es ist <b>zwingend</b> eine <b>sichere Zustellplattform</b> als Voraussetzung dafür zu fordern. Diese gibt es bis heute z.B. in Form von Inca-Mail oder Privasphere. Im Rahmen von Justitia 4.0 könnte eine weitere folgen.</p>
<p>§ 142 Abs. 1 bis 4</p> <p>b) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen aa) Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuerpflichtigen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Steuerpflichtigen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.</p> <p><sup>4</sup> Steuerpflichtige, die die Steuererklärung nicht oder mangel-</p>	<p>§ 142 Überschrift, Abs. 1 bis 6 (neu) b) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen aa) Steuererklärung</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtigen Personen haben jährlich eine Steuererklärung für die vorangegangene Steuerperiode einzureichen. Vorbehalten bleibt die vorzeitige Abgabe der Steuererklärung bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe der Verordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die steuerpflichtigen Personen werden öffentlich oder persönlich aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Das Ausbleiben einer persönlichen Aufforderung entbindet nicht von der Einreichungspflicht.</p> <p><sup>3</sup> Die steuerpflichtigen Personen müssen die amtliche Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

<p>haft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.</p>	<p>fristgemäss der kantonalen Steuerverwaltung einreichen.  <sup>4</sup> Die Steuererklärung samt Beilagen kann auch elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal eingereicht werden. Anstelle der persönlichen Unterzeichnung hat die steuerpflichtige Person elektronisch zu bestätigen, dass ihre Angaben wahrheitsgemäss und vollständig sind.  <sup>5</sup> Steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreichen, werden aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen. Bisheriger Abs. 5 wird zu Abs. 6.</p>	
<p><b>§ 143</b>  bb) Beilagen zur Steuererklärung  ---</p>	<p><b>§ 143</b> Überschrift und Abs. 3 (neu)  bb) Beilagen zur Steuererklärung und Meldung  <sup>3</sup> Die kantonale Steuerverwaltung erstattet dem Handelsregister des Kantons Schwyz Meldung, wenn eine juristische Person innert drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Frist keine Jahresrechnung gemäss Abs. 2 einreicht.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p>---</p>	<p><b>§ 148</b> (neu) 2. Steuerregister  <sup>1</sup> Die kantonale Steuerverwaltung führt ein Verzeichnis der im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen sowie der im Kanton befindlichen Grundstücke.  <sup>2</sup> Die Gemeinden, die Notariate und Grundbuchämter melden der kantonalen Steuerverwaltung die zur Registerführung notwendigen Daten. Sofern erforderlich, machen die Notariate und Grundbuchämter der kantonalen Steuerverwaltung die Daten mittels Abrufverfahren zugänglich.  <sup>3</sup> Die Gemeinden überprüfen das Steuerregister auf seine Vollständigkeit.  <sup>4</sup> Das Steuerregister ist nicht öffentlich.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 183</b> Abs. 1 und 2  <sup>1</sup> Für die Inventaraufnahme und Siegelung ist das Erbschaftsamt jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat. Die kantonale Steuerverwaltung erlässt die notwendigen Weisungen. Sie kann an der Inventaraufnahme teilnehmen.  <sup>2</sup> Das Erbschaftsamt kann ein zivilrechtlich veranlassetes In-</p>	<p><b>§ 183</b> Abs. 1 bis 3 sowie 4 (neu)  <sup>1</sup> Für die Inventaraufnahme und Siegelung sind die Inventarbehörden jenes Bezirkes zuständig, in dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.  <sup>2</sup> Die kantonale Steuerverwaltung kann an der Inventaraufnahme teilnehmen. Sie erlässt die notwendigen Weisungen.  <sup>3</sup> Die Inventarbehörde kann ein zivilrechtlich veranlassetes In-</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

ventar übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.	ventar übernehmen und nötigenfalls ergänzen. Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4.	
<b>G. Revision, Steuerbezug und Steuerstrafrecht</b>		
<p><b>§ 169 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Revision auf Grund von interkantona- lem oder internationalem Doppelbesteuerungsrecht.</p>	<p><b>§ 169 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3</b></p> <p><sup>1</sup> (Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Ent- scheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden:) d) wenn der Kanton sein Besteuerungsrecht aufgrund von in- terkantonaem oder internationalem Doppelbesteuerungs- recht einschränken muss. Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
---	<p><b>§ 186 Abs. 2 und 3 sowie 4 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel ge- zahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Ver- rechnung erfolgt. Die Verjährungsfristen für Rückerstattungen gemäss § 191 gelten sinngemäss. Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>	
<p><b>§ 187 Abs. 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel Vergütungs- zinsen berechnet. Für verspätete Zahlungen werden Ver- zugszinsen erhoben. <sup>3</sup> Auf Rückerstattungen für in Rechnung gestellte Steuern werden Vergütungszinsen gewährt.</p>	<p><b>§ 187 Abs. 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben. Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
---	<p><b>§ 191 (neu) 3. Rückforderung bezahlter Steuern</b></p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann einen von ihr bezahlten Steuerbetrag samt Zins zurückfordern, wenn sie irrtümlicher- weise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer be- zahlt hat. <sup>2</sup> Die Rückforderung muss innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung geleistet worden ist, bei der Steuerbezugsbehörde geltend gemacht werden. Weist die- se den Antrag ab, so stehen der steuerpflichtigen Person die gleichen Rechtsmittel zu wie gegen eine Veranlagungsverfü-</p>	Der Anpassung wird zugestimmt

	<p>gung. Der Rückforderungsanspruch erlischt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Zahlungsjahres.</p> <p><sup>3</sup> Steuerrückerstattungen können auch durch Verrechnung erfolgen.</p>	
<p><b>§ 207 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Das Unterschreiben der Steuererklärung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1 zu begründen.</p>	<p><b>§ 207 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Das Unterschreiben der Steuererklärung oder deren elektronische Einreichung begründen für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 204 Abs. 1.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 229 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p>	<p><b>§ 229 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Justizgesetz und der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Art. 104 Abs. 2 StPO volle Parteirechte ausüben.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p>H. Umsetzung von Bundesrecht</p>		
<p><b>§ 5 Abs. 2 Bst. g</b></p> <p><sup>2</sup> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:</p> <p>g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.</p>	<p><b>§ 5 Abs. 2 Bst. b bis g sowie h (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> (Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:)</p> <p>b) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;</p> <p>Bisherige Bst. b bis f werden zu Bst. c und g.</p> <p>h) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

<p><b>§ 21a Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 21a Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Dies gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 23 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>	<p><b>§ 23 Abs. 4</b></p> <p><sup>4</sup> Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:</p> <p>a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (VAG) bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:  <math display="block">\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%</math></li> <li>2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</li> </ol> <p>b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.</p> <p>c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0.5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ist diese Rendite grösser als null, berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, wie folgt:</li> </ol>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

	$\text{Ertragsanteil} = \left[ 1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$ <p>2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p>	
<p><b>§ 25 Bst. e bis j</b></p> <p>Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:</p> <p>e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. f;</p> <p>f) der Sold für Milizfeuerwehrdienst bis zum Betrag von jährlich Fr. 5000.–, der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p>	<p><b>§ 25 Bst. e bis k sowie l (neu)</b></p> <p>(Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:)</p> <p>e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge gemäss § 24 Bst. e;</p> <p>f) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zu dem für die direkte Bundessteuer massgebenden Betrag für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>g) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;</p> <p>Bisherige Bst. g bis j werden zu Bst. h bis k.</p> <p>l) die Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG).</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 29 Abs. 6</b></p> <p><sup>6</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische und fremde Amtsträger.</p>	<p><b>§ 29 Abs. 2 Bst. g (neu), Abs. 6 und 7 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> (Dazu gehören insbesondere:)</p> <p>g) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>6</sup> Nicht abziehbar sind insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p><sup>7</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 6 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p> <p>Ad lit. a &amp; c: Die Grünliberalen begrüßen im Rahmen von Law &amp; Order sehr, dass endlich eine genügende gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen wird.</p>

	<p>verstösst oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p><b>§ 54 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p><b>§ 54 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 oder 118a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 65 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p><b>§ 65 Abs. 1 Bst. h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> (Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:)</p> <p>h) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>2</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p> <p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Abs. 2 Bst. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p> <p>Ad lit. a &amp; c: Die Grünliberalen begrüssen im Rahmen von Law &amp; Order sehr, dass endlich eine genügende gesetzliche Grundlage hierfür geschaffen wird.</p>
<p>---</p>	<p><b>§ 74 Abs. 7 (neu)</b></p> <p><sup>7</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Art. 7 Abs. 1 des Bankengesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Abs. 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernin-</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

	<p>tern weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach Art. 11 Abs. 4 oder 30b Abs. 6 oder 7 Bst. b BankG stammen, die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.</p>	
---	<p><b>§ 85</b> Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p><sup>2</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
---	<p><b>§ 86</b> Abs. 2 und 3 (neu)</p> <p><sup>2</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 94</b></p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 87 bis 90, wenn sie:</p> <p>a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Davon ausgenommen sind:</p> <p>a) die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes;</p> <p>b) Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen.</p>	<p><b>§ 94</b> Abs. 1 Bst. a und b sowie c (neu), Abs. 2</p> <p><sup>1</sup> Einem Steuerabzug an der Quelle nach §§ 87 bis 90 unterliegen:</p> <p>a) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, wenn sie für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;</p> <p>b) in einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmer für ihr im Ausland erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton, sofern der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird;</p> <p>c) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit</p>	Der Anpassung wird zugestimmt

	<p>Wohnsitz, Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Einkommen:</p> <p>a) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 39a unterstehen;</p> <p>b) von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines von einem Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffes.</p>	
<p><b>§ 145 Abs. 1 Bst. c und d</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>c) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;</p> <p>d) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der Steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p>	<p><b>§ 145 Abs. 1 Bst. b, d und e sowie f (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> (Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:)</p> <p>b) der bisherige Arbeitgeber über die unselbstständige Erwerbstätigkeit bei einem unterjährigem Austritt des Arbeitnehmers nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b, soweit die Angaben für die Umsetzung des anwendbaren internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind und sofern der Arbeitnehmer die Bescheinigung verlangt; diese ist im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen;</p> <p>d) Versicherungseinrichtungen über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach § 23 Abs. 4 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach § 23 Abs. 4 Bst. b ausweisen;</p> <p>e) Treuhänder, Vermögensverwalter, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen der steuerpflichtigen Person in Besitz oder in Verwaltung haben oder hatten, über dieses Vermögen und seine Erträge;</p> <p>Bisheriger Bst. e wird zu Bst. f.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p><b>§ 147 Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.</p>	<p><b>§ 147 Abs. 1 Bst. c und d sowie e, f und g (neu),</b></p> <p>Abs. 2 und 3</p> <p><sup>1</sup> (Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:)</p> <p>c) Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen an die versicherten Personen;</p> <p>Bisheriger Bst. c wird zu Bst. d. Bisheriger Bst. d wird zu Bst. f.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

	<p>e) kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über alle Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind;</p> <p>g) die Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmern nach § 94 Abs. 1 Bst. a und b, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht.</p> <p><sup>2</sup> Den steuerpflichtigen Personen ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	
<b>I. Redaktionelle Anpassungen</b>		
<p><b>§ 72 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert. Ausgenommen sind Vereine und Stiftungen, welche nach § 76 Abs. 1 besteuert werden.</p>	<p><b>§ 72 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 20 000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 93b Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	<p><b>§ 93b Abs. 3</b></p> <p><sup>3</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 100 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	<p><b>§ 100 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons, des Bezirks, der Gemeinde und der Kirchgemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Es werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 101 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde.</p>	<p><b>§ 101 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und Kirchgemeinde.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt

<p><b>§ 129</b> Überschrift 2. Amtspflichten a) Ausstand</p>	<p><b>§ 129</b> Überschrift 4. Amtspflichten a) Ausstand</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 131</b> Abs. 2  <sup>2</sup> Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>	<p><b>§ 131</b> Abs. 2  Wird aufgehoben.</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 133</b> Überschrift 3. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen</p>	<p><b>§ 133</b> Überschrift 5. Verfahrensrechtliche Stellung verheirateter Personen</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 135</b> Überschrift 5. Feststellung des Sachverhalts</p>	<p><b>§ 135</b> Überschrift 7. Feststellung des Sachverhalts</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 137</b> Überschrift 7. Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen</p>	<p><b>§ 137</b> Überschrift 9. Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 138</b> Überschrift 8. Fristen</p>	<p><b>§ 138</b> Überschrift 10. Fristen</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 139</b> Überschrift 9. Verjährung a) Veranlagungsverjährung</p>	<p><b>§ 139</b> Überschrift 11. Verjährung a) Veranlagungsverjährung</p>	Der Anpassung wird zugestimmt
<p><b>§ 141</b> Abs. 2  <sup>2</sup> Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise den</p>	<p><b>§ 141</b> Abs. 2  <sup>2</sup> Sie kann insbesondere Sachverständige beiziehen, Augenscheine durchführen, Geschäftsbücher und Belege an Ort und Stelle einsehen und Zeugen einvernehmen. Die sich daraus ergebenden Kosten können ganz oder teilweise der steuer-</p>	Der Anpassung wird zugestimmt

Steuerpflichtigen oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhaftige Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht haben.	pflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person auferlegt werden, die diese Kosten durch eine schuldhaftige Verletzung von Verfahrenspflichten notwendig gemacht hat.	
<b>§ 146</b> Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu Steuerpflichtigen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.	<b>§ 146</b> Gesellschafter, Miteigentümer und Gesamteigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zu steuerpflichtigen Personen Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.	Der Anpassung wird zugestimmt
<b>§ 156 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen und die Schuldner der steuerbaren Leistungen müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss. <sup>2</sup> Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den Steuerpflichtigen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistungen.	<b>§ 156 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Die steuerpflichtigen Personen und die Schuldner der steuerbaren Leistung müssen den zuständigen Steuerbehörden auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. §§ 141 bis 147 gelten sinngemäss. <sup>2</sup> Die gleiche Auskunftspflicht obliegt den steuerpflichtigen Personen gegenüber den Schuldnern der steuerbaren Leistung.	Der Anpassung wird zugestimmt
<b>§ 157 Abs. 1</b> <sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person und der Schuldner der steuerbaren Leistung können von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistungen folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. Die steuerpflichtige Person kann dabei lediglich vorbringen, dass sie: a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.	<b>§ 157 Abs. 1 und 2 sowie 3 (neu)</b> <sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. <sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann eine solche Verfügung verlangen, wenn sie: a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 92 Abs. 1 Bst. b oder § 101 Abs. 1 nicht einverstanden ist oder b) diese vom Arbeitgeber nicht erhalten hat. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.	Der Anpassung wird zugestimmt
<b>§ 158 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.	<b>§ 158 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf die steuerpflichtige Person bleibt vorbehalten.	Der Anpassung wird zugestimmt

<p><sup>2</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden dem Steuerpflichtigen zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.</p>	<p><sup>2</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, muss er der steuerpflichtigen Person die Differenz zurückzahlen. Zu viel abgelieferte Quellensteuern werden der steuerpflichtigen Person zurückbezahlt oder den zuständigen Steuerbezugsbehörden zur Verrechnung mit Steuerschulden überwiesen.</p>	
<p><b>§ 161</b> Abs. 1 und 2 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer a) Verfahrenspflichten der Steuerpflichtigen</p> <p><sup>1</sup> Die Steuerpflichtigen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. <sup>2</sup> Die Steuerpflichtigen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.</p>	<p><b>§ 161</b> Überschrift, Abs. 1 und 2 3. Erhebung der Grundstückgewinnsteuer a) Verfahrenspflichten der steuerpflichtigen Personen</p> <p><sup>1</sup> Die steuerpflichtigen Personen haben der Veranlagungsbehörde innert 30 Tagen nach der Veräusserung eine Steuererklärung einzureichen. Diese Frist ist erstreckbar. <sup>2</sup> Die steuerpflichtigen Personen haben alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen, die für die Veranlagung und Berechnung der Steuer erforderlich sind.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>
<p>J. Übergangsrecht und Inkrafttreten</p>		
<p>---</p>	<p><b>§ 250j</b> (neu) 15. Teilrevision betreffend Nachführung von Bundesrecht, Entlastungsmassnahmen und Ausgleich der kalten Progression</p> <p><sup>1</sup> Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode Anwendung. <sup>2</sup> Für die Änderungen bei der Grundstückgewinnsteuer gilt das Übergangsrecht von § 246 analog mit Stichtag 31. Dezember 2025. <sup>3</sup> § 38 Abs. 1 findet Anwendung auf alle Kapitaleistungen, die nach dem 31. Dezember 2025 fällig werden. <sup>4</sup> §§ 186 Abs. 2 und 191 finden Anwendung auf alle nach dem 31. Dezember 2025 bezahlten Steuern. <sup>5</sup> Der Ausgleich der kalten Progression erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2029 nach neuem Recht. Ausgeglichen wird die Indexveränderung ab 1. Januar 2026.</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p> <p>Die Grünliberalen begrüssen den Ausgleich der kalten Progression auf die im Kalenderjahr 2026 zu Ende gehende Steuerperiode.</p>
<p>---</p>	<p><b>II.</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in</p>	<p>Der Anpassung wird zugestimmt</p>

die Gesetzssammlung aufgenommen.  
<sup>3</sup> Er tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit Ausnahme von §§ 21a Abs. 6, 23 Abs. 4, 25 Bst. I, 29 Abs. 2 Bst. g, Abs. 6 und 7, 33 Abs. 1 Bst. b, 54 Abs. 2, 65 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 und 3, 74 Abs. 7, 85 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2 und 3, 145 Abs. 1 Bst. c, deren Inkrafttreten sich nach Bundesrecht richtet.

<sup>4</sup> **Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**